

Identität

Art. 1

Unter dem Namen « Christliche Gassenarbeit » besteht ein Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB. Die Prinzipien des Vereins basieren auf dem Evangelium von Jesus Christus.

Zweck und Aktivitäten des Vereins

Art. 2

Der Verein widmet sich gemeinnützigen Zwecken in Biel, im Seeland und im Berner Jura. Das heisst, Begleitung und Hilfe zur Rehabilitation gefährdeter Personen, besonders Suchtkranken und Verwahrlosten. Dieses Almosenamts versteht sich als eine christliche Betreuung der Person in seinem ganzen Wesen, als Menschen nach dem Bilde Gottes geschaffen. Die Verpflichtung des Vereins realisiert sich in dem globalen Konzept « integrale Mission ». Das heisst, dass « geistliche » und « soziale » Aktivitäten in einer sozialen Arbeit nicht getrennt sein sollten im Blick auf eine Unterstützung für die Abstinenz von legalen und illegalen psychotropischen Substanzen sowie bei der Hilfe zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Person.

Zur Erreichung des « Christliche Gassenarbeit » Zweckes können Mitarbeiter angestellt und geeignete Lokalitäten gemietet oder erworben sein.

Dauer

Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Sozialer Sitz

Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Zusammenarbeit

Art. 5

« **Christliche Gassenarbeit** » ist ein unabhängiger Verein. Er versucht mit den verschiedenen christlichen Gemeinden von Biel und Umgebung sowie mit der schweizerischen evangelischen Allianz, mit den Behörden und mit weiteren Institutionen zusammen zu arbeiten.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Vereinsversammlung (Generalversammlung);
- 6.2 der Vorsitz;
- 6.3 der Vorstand;
- 6.4 die Revisoren.

Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihre Aufgaben sind:

- 7.1 Wahl der Vorstandsmitglieder;
- 7.2 Wahl des Präsidenten/Präsidentin und des Vizepräsidenten/Präsidentin des Vorstandes;
- 7.3 Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
- 7.4 Genehmigung von den Jahresberichten (Präsident und Gassenseelsorger);
- 7.5 Genehmigung der Jahresrechnung ;
- 7.6 Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (individuelle und kollektive Mitglieder);
- 7.7 Genehmigung des Jahresbudgets ;
- 7.8 Beschlüsse die nicht von der Kompetenz des Vorstandes sind (Kaufverträge für Liegenschaften, die dem Vereinszweck dienen, ausserordentliche Geschäfte);
- 7.9 Ausschluss von Mitgliedern; Revokation eines Mitgliedes des Vorstandes;
- 7.10 Genehmigung von Statutenänderungen.

Beschlüsse in den Punkten 7.9 und 7.10 sind nur gültig, wenn sie durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Jedes Jahr findet jeweils in der ersten Jahreshälfte die ordentliche Vereinsversammlung statt, die sich mit den Aufgaben gemäss Art. 7 befasst. Der Vorstand erstellt die entsprechende Traktandenliste und setzt den Versammlungstermin fest. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Besitz der Vereinsmitglieder sein.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder einberufen werden.

Vorstand

Art. 8

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. 7.1 et 7.2), muss die Mitgliederversammlung die folgenden Regeln respektieren:

- 8.1 der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Das Prinzip der Proportionalität soll wenn möglich respektiert sein (Sprache und Geschlecht);
- 8.2 Präsident und Vizepräsident gehören wenn möglich beiden Landessprachen an (französisch und deutsch);
- 8.3 mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes (Präsident und Vizepräsident inbegriffen) sollten aus den evangelischen Gemeinden von Biel und Umgebung kommen;
- 8.4 die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten ist von einem Mitglied der Generalversammlung geführt. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und gibt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Revisoren sind für vier Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Präsident des Vorstandes ist auch Präsident des Vereins und führt die Generalversammlung durch. In seiner Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Der Vorstand vermittelt an seine Mitglieder Aufgaben, die nicht dem Präsidenten zugeordnet sind: administrative Dienstleistungen und spezifische Aufgaben der Strassenseelsorge.

Vorstand: Aufgaben

Art. 9

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- 9.1 Vollzug der durch die Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse;
- 9.2 Organisation der Strassenseelsorge (Identifizierung von Funktionen, Engagement und Führungskräfte);
- 9.3 Engagement der Personenressourcen (Berater, Vermittler und andere Spezialisten)
- 9.4 Wahl von Mitglieder der Kommissionen und anderen Arbeitsgruppen;
- 9.5 Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit den Angestellten des Vereins sowie Genehmigungen allfälliger Änderungen;
- 9.6 Genehmigungen von Stellenbeschreibungen für die Angestellten des Vereins sowie Genehmigungen allfälliger Änderungen;
- 9.7 Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag;
- 9.8 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- 9.9 Regelung der Unterschriftsberechtigungen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte + 1 der Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Mitarbeiter des Vereins die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Der Vorstand kann die Aufgaben gemäß Punkt 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7 delegieren.

Anwendbare Regeln in Abstimmungen und Wahlen

Art. 10

Die Regel der Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung und im Vorstand ist die absolute Mehrheit, mit Ausnahme der Art. 7.9 und 7.10. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (Generalversammlung, Vorstand) den Stichentscheid. Wenn er nicht stimmen kann (eigene Wahl des Präsidenten des Vorstandes), hat der Vizepräsident den Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich verlangt und vereinbart wird.

Vertretung

Art. 11

Der Vorsitzende vertritt den Verein ausserhalb. Wenn der Präsident nicht verfügbar ist, gehört diese Aufgabe dem Vizepräsidenten der, falls erforderlich, auch besondere Aufgaben erledigen kann.

Ressourcen und finanzielle Mittel

Art. 12

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein durch:

- 12.1 Mitgliederbeiträge;
- 12.2 Freiwillige Beiträge von Mitgliedern oder Spendern;
- 12.3 Zuwendungen von Kirchen, karitativen und öffentlichen Institutionen;
- 12.4 Zinsgünstige und zinslose Darlehen;
- 12.5 Einkünfte aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Mittel im Rahmen von Art. 2 bis zu 5 000.- Franken Pro Jahr einzusetzen.

Der Umsatz wird auf das Vereinskonto einbezahlt. Das Konto wird von zwei Unterschriften im Sinne des Art. 9.9 kollektiv verwaltet.

Verantwortlichkeit der Mitglieder

Art. 13

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins, die nur durch sein Vermögen garantiert sind.

Unterstützungskasse und strategische Reserve

Art. 14

Ein Notfall-Fonds und eine strategische Reserve sind konstituiert. Ihre Verwaltung liegt in der Verantwortung des Vorstandes der, zu diesem Zweck, Verfahren erlässt für ihre Nutzung.

Kostendeckung

Art. 15.

Die Mitglieder des Ausschusses, der Kommissionen und Arbeitsgruppen können ihre Kosten dem Präsidenten und der Rechnungsführung präsentieren. Der Präsident schickt seine Kosten an den Vorstand.

Geschäftsordnung

Art. 16

Interne Regeln, im Einklang mit diesen Statuten können durch den Vorstand festgelegt werden. Im Hinblick auf die Organisation und den Betrieb des Vereins.

Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder es verlangen und es so entscheiden. Das Vermögen des Vereins wird zum Zeitpunkt der Auflösung einer Institution mit den gleichen oder ähnlichen Zielen gegeben.

Diese Statuten wurden geprüft und genehmigt in Biel an der Hauptversammlung vom 6. Juni 2013, im Tausch gegen diejenigen die an der Generalversammlung vom 17. März 2006 genehmigt wurden.

Sie treten ab sofort in Kraft. Biel, den 6. Juni 2013

Der Präsident

Die Sekretärin

Samuel Wahli

Françoise Moser